

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Gestaltung und Instandsetzung von denkmalpflegerisch und städtebaulich wichtigen Gebäuden und Gebäudeteilen

Der Gemeinderat hat am 13.11.1996 eine Neufassung der Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Gestaltung und Instandsetzung von denkmalpflegerisch und städtebaulich wichtigen Gebäuden und Gebäudeteilen beschlossen:

- (1) Die Stadt Rottweil gewährt freiwillige Zuschüsse zur Gestaltung, auch Wiederherstellung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - a) im Geltungsbereich der Satzung über "Örtliche Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil",
 - b) für Gebäude und Gebäudeteile, die für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung oder Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind und außerhalb des o.g. Geltungsbereichs liegen,
 - c) zur Erhaltung, auch Wiederherstellung von denkmalpflegerisch wichtigen Innenausstattungen.

Neubauten werden nicht bezuschusst.

Zuschussberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden. Ausgenommen hiervon sind öffentliche und privatrechtliche Körperschaften und Anstalten.

- (2) Für die Zuschussgewährung ist ein schriftlicher Antrag des Gebäudeeigentümers mit Kostenschätzungen, aus denen die Mehraufwendungen für die denkmalpflegerischen Arbeiten hervorgehen, erforderlich.

Baumaßnahmen im historischen Stadtkern von Rottweil müssen außerdem entsprechend der o.g. Satzung genehmigt sein.

- (3) Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Zuschusses richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Rottweil zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (4) Bei der endgültigen Zuschussfestlegung sind im Einzelfall Förderungen anderer Stellen (z.B. Zuschüsse des Landesdenkmalamts) und besondere Steuervorteile aufgrund erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

(5) Bei Zuschüssen nach 1 b) – außerhalb des historischen Stadtkerns – von mehr als 2.500,00 Euro entscheidet der Bau-, Verkehrs- und Planungsausschuss bzw. der jeweilige Ortschaftsrat.

(6) Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 1997.

(7) Zuschuss für Außenarbeiten	neu	bisher
7.1 Dachdeckung mit naturroten oder alten, naturfarbenen Biberschwänzen (Dachplatten)	4,50 Euro/m ²	4.50 Euro/m ²
7.2 Erhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung von Fenster- und Türbekleidungen aus Holz oder Stein	20 % der tatsächlichen Kosten	dto.
7.3 Teilung von Fenstern mit Kämpfer		
a) Teilung in ein zweiflügeliges Fenster	25,00 Euro	17,50 Euro
b) Teilung in ein dreiflügeliges Fenster	45,00 Euro	30,00 Euro
7.4 Teilung von Fenstern mit Kämpfer	6,00 Euro/ Sprossenpaar	4,00 Euro/ Sprossenpaar
7.5 Fensterläden mit gestemmtten Füllungen		
a) Instandsetzung	25,00 Euro/ Ladenpaar	20,00 Euro/ Ladenpaar
b) Neuanfertigung	50,00 Euro/ Ladenpaar	40,00 Euro/ Ladenpaar
7.6 Glatte Fensterläden (Bretter)		
a) Instandsetzung	20,00 Euro/ Ladenpaar	15,00 Euro/ Ladenpaar
b) Neuanfertigung	37,50 Euro/ Ladenpaar	30,00 Euro/ Ladenpaar
7.7 Fensterläden mit Jalousien		
a) Instandsetzung	12,50 Euro/ Ladenpaar	10,00 Euro/ Ladenpaar
b) Neuanfertigung	25,00 Euro/ Ladenpaar	20,00 Euro/ Ladenpaar

	neu	bisher
7.8 Dach- und Aufzugsgauben		
a) Erhaltung	20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.250,00 Euro/Stück	dto. 1.000,00 Euro/Stück
b) Neu- bzw. Wiederherstellung	10 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 900,00 Euro/Stück	dto. 750,00 Euro/Stück
(Anmerkung: Neue Dachaufbauten aufgrund erweiterter Dachgeschossnutzung durch Ausbau werden nicht bezuschusst).		
7.9 Erker		
a) Erhaltung	20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 900,00 Euro/Stock	dto. 750,00 Euro/Stock
b) Neu- bzw. Wiederherstellung	10 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro/Stock	dto. 750,00 Euro/Stock
7.10 Ausleger (Stechschilder)		
a) Erhaltung	20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro/	dto. 0,00 Euro/
b) Neu- bzw. Wiederherstellung	20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro/	dto. 500,00 Euro/
(Anmerkung: Nur für handwerklich gefertigte und als solche in der Genehmigung dokumentierte Ausleger)		

	neu	bisher
7.11 Erhaltung von anderen Bauteilen wie Gesimse, Türen, Tore usw.	10 % der tatsächlichen Kosten	dto.
7.12 Erhaltung und Freilegung von Fachwerk	Zuschuss durch Einzelentscheidung	dto.
7.13 Entfernung von Fassadenverkleidungen	7,50 Euro/m ²	5,00 Euro/m ²
7.14 Anstrich an Giebeln, die über die Dachfläche des angebauten Nachbargebäudes hinausragen	600,00 Euro/Giebel	500,00 Euro/Giebel
7.15 Erhaltung von Wandmalereien, Inschriften, Plastiken usw.	Zuschuss durch Einzelentscheidung	dto.
7.16 Erschwernisse bei Unterhaltung, Erhaltung und Neuherstellung von Kellerhälsen und Außentreppen	Zuschuss durch Einzelentscheidung	dto.
8. Zuschuss für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Innenausstattungen (1 c)	jeweils 20 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als jeweils 350,00 Euro	dto. 250,00 Euro
9. Zuschuss für Naturstein-Pflasterarbeiten in Hofbereichen usw.		
9.1 Großpflaster	160/160 – 160/220 140/140 – 140/200 120/120 – 120/180	
<u>Binder</u> 160, 140, 120 in den Längen von	220 – 290, 200 – 230, 180 - 210	15,00 Euro/m ² 13,00 Euro/m ²

			neu	bisher
9.2	Kleinpflaster	100/100, 90/90 80/80, 60/80 80/100, 100/120	11,00 Euro/m ²	9,00 Euro/m ²
9.3	Mosaikpflaster	60/60, 50/50 40/40, 40/60	22,50 Euro/m ²	19,00 Euro/m ²
10.	Zuschuss für die Herausnahme von Oberflächenbefestigungen zum Zwecke der Pflasterung mit Natursteinen		5,00 Euro/m ²	2,50 Euro/m ²
11.	Zuschuss für die Umgestaltung von Werbeanlagen, die nicht den ÖBV entsprechen		20 % der tatsächlichen Kosten, max. jedoch 250 €	

Rottweil, den 04.09.1996

i.V.

gez. Albrecht
Bürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
1. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
2. Änderung	19.12.2001	01.01.2002